

Die Abschreibung von Stahlregalen (AfA)

Nach der derzeitigen generellen Handhabung der Abschreibungsdauer sind für Hochregallager 15 Jahre Nutzungsdauer zugrunde zu legen.

Diese Abschreibungszeiten sind als Richtzeiten aufzufassen. Sie können von Fall zu Fall – im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt – von der generellen Regelung abweichen. Hierbei ist insbesondere die technologische Innovation zu beachten, die die Produkt-Nutzungszeiten so stark beeinflusst, daß heutzutage Produkte nicht mehr die statischen Nutzungsdauern aufweisen, sondern dem technologischen Schicksal unterliegen, was dazu führt, daß Nutzungsdauern für Lagereinrichtungen praxisnäher und damit realistischer zu beurteilen sind.

Ein Hochregallager kann nach den Umständen des Einzelfalls eine Betriebsvorrichtung sein. Bejahendenfalls würde die degressive AfA dann das zweifache des bei der AfA in gleichen Jahresbeträgen in Betracht kommenden Hundertsatzes betragen und 20 % nicht übersteigen. Im Jahr der Anschaffung oder Herstellung des Wirtschaftsguts vermindert sich für dieses Jahr der Absetzbetrag um jeweils 1/12 für jeden vollen Monat, der dem Monat der Anschaffung oder Herstellung vorangeht.

Für Regalteile ist durch BFH-Urteil (BFH IV R 170/74 BStBl II 80, 176) festgestellt worden, daß diese nicht selbstständig nutzbar sind und damit nicht die Voraussetzung des sofortigen Abzugs der Anschaffungskosten/Herstellungskosten geringwertiger Wirtschaftsgüter erfüllen. Werden Wirtschaftsgüter aus einzelnen Teilen zusammengefügt, so kommt es für die sofortige Abzugsfähigkeit darauf an, ob die Summe der Anschaffungskosten/Herstellungskosten der Einzelteile zzgl. etwaiger Montagekosten je Wirtschaftsgut die Wertgrenze von € 410,00 nicht übersteigt (Stahlregale).

16.05.06

So/ju